



Endgültige Bedingungen Nr. 2140

vom 10. April 2013

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. ADRs

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Turbo-Zertifikate auf Aktien

1. Allgemeines

Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Produktbedingungen bestimmten Fälligkeitstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Zertifikate berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Produktbedingungen definierten Fälligkeitstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas

anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Produktbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Fälligkeitstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

3. Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out Schwelle im Falle einer Dividendenausschüttung

Im Falle einer Dividendenausschüttung der Aktie werden der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst.

Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

Inhaber von Turbo-Call-Zertifikaten sollten beachten, dass durch die Anpassung des Basiskurses und der Knock-Out-Barriere ein Knock-Out-Ereignis für das betreffende Turbo-Call-Zertifikat ausgelöst werden kann, wenn der Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse den Dividendenabschlag nicht bzw. nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

4. Zahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses bei Turbo-Zertifikaten mit Basiskurs = Knock-Out-Barriere

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht beträgt der Zahlungsbetrag (siehe oben unter 1.) im Falle eines Knock-Out-Ereignisses in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 11. April 2013 an jeweils 2.000.000 Turbo-Zertifikate bezogen auf Aktien zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	ISIN	Basiswert	Basiskurs in EUR	Knock-Out-Barriere in EUR	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
Call	DE000LS5PGP6	Allianz SE (DE0008404005)	105,00	105,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,31
Call	DE000LS5PGQ4	Bayer AG (DE000BAY0017)	66,00	66,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,22
Call	DE000LS5PGR2	Commerzbank AG (DE0008032004)	1,15	1,15	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	1:1, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,08
Call	DE000LS5PGS0	Daimler AG (DE0007100000)	41,00	41,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,16
Call	DE000LS5PGT8	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	31,00	31,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,16
Call	DE000LS5PGU6	Hannover Rück SE (DE0008402215)	60,00	60,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,15
Put	DE000LS5PGV4	Linde AG (DE0006483001)	142,00	142,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,30
Call	DE000LS5PGW2	Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG (DE0008430026)	148,00	148,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,40

Typ	ISIN	Basiswert	Basis- kurs in EUR	Knock- Out- Barriere in EUR	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	Bezugsver- hältnis	Anfäng- licher Verkaufs- preis in EUR
Call	DE000LS5PGX0	RWE AG (DE0007037129)	29,00	29,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,15
Call	DE000LS5PGY8	Volkswagen AG (DE0007664005)	144,00	144,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,35
Call	DE000LS5PGZ5	Aurubis AG (DE0006766504)	48,00	48,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,26
Call	DE000LS5PHA6	Continental AG (DE0005439004)	86,00	86,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,37
Call	DE000LS5PHB4	Heidelberger Druckmaschinen AG (DE0007314007)	1,60	1,60	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,18
Call	DE000LS5PHC2	IVG Immobilien AG (DE0006205701)	0,60	0,60	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,27
Call	DE000LS5PHD0	IVG Immobilien AG (DE0006205701)	0,70	0,70	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,17
Call	DE000LS5PHE8	Kloeckner & Co SE (DE000KC01000)	10,00	10,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,07
Call	DE000LS5PHF5	Praktiker AG (DE000A0F6MD5)	1,10	1,10	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,25
Call	DE000LS5PHG3	Vossloh AG (DE0007667107)	75,00	75,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,50
Call	DE000LS5PHH1	Wacker Chemie AG (DE000WCH8881)	54,00	54,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,61
Call	DE000LS5PHJ7	Wacker Chemie AG (DE000WCH8881)	56,00	56,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,41
Call	DE000LS5PHK5	SolarWorld AG (DE0005108401)	0,80	0,80	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,35
Call	DE000LS5PHL3	SolarWorld AG (DE0005108401)	0,90	0,90	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	0,25
Call	DE000LS5PHM1	Greek Organisation of Football Prognostics S.A. (GRS419003009)	6,00	6,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	1,28
Call	DE000LS5PHN9	Molycorp Inc. (US6087531090)	4,00	4,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie	0,07
Call	DE000LS5PHP4	PUBLIC POWER CORPORATION S.A. (GRS434003000)	5,00	5,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie	1,48

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (hier in Scoach Premium) und der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (hier innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Einbeziehung.

Es ist zu beachten, dass mit Eintreten eines "Knock-out-Ereignisses" die Preisfeststellung eingestellt wird.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

15. April 2013

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Informationen über die den Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com und www.onvista.de verfügbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der in EUR ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom 11. April 2013 (dem „Ausgabetag“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder

unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Die Höhe des von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrages für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

4. In dieser Variante gestrichen

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Aktie.
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher

angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiswert	Basiskurs in EUR	Knock-Out-Barriere in EUR	Bewertungstag	Fälligkeitstag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	Bezugsverhältnis
Call	DE000LS5PGP6	Allianz SE (DE0008404005)	105,00	105,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGQ4	Bayer AG (DE000BAY0017)	66,00	66,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGR2	Commerzbank AG (DE0008032004)	1,15	1,15	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	1:1, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGS0	Daimler AG (DE0007100000)	41,00	41,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGT8	Deutsche Bank AG (DE0005140008)	31,00	31,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGU6	Hannover Rück SE (DE0008402215)	60,00	60,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Put	DE000LS5PGV4	Linde AG (DE0006483001)	142,00	142,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGW2	Muenchener Rueckversicherungs-Gesellschaft AG (DE0008430026)	148,00	148,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGX0	RWE AG (DE0007037129)	29,00	29,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGY8	Volkswagen AG (DE0007664005)	144,00	144,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PGZ5	Aurubis AG (DE0006766504)	48,00	48,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHA6	Continental AG (DE0005439004)	86,00	86,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	10:1, d.h. zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHB4	Heidelberger Druckmaschinen AG (DE0007314007)	1,60	1,60	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	1:1, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHC2	IVG Immobilien AG (DE0006205701)	0,60	0,60	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	1:1, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHD0	IVG Immobilien AG (DE0006205701)	0,70	0,70	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)	Schlusskurs	1:1, d.h. ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie

Typ	ISIN	Basiswert	Basis- kurs in EUR	Knock- Out- Barriere in EUR	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	Maßgebliche Börse	Referenz preis	Bezugsver- hältnis
Call	DE000LS5PHE8	Kloeckner & Co SE (DE000KC01000)	10,00	10,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHF5	Praktiker AG (DE000A0F6MD5)	1,10	1,10	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHG3	Vossloh AG (DE0007667107)	75,00	75,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHH1	Wacker Chemie AG (DE000WCH8881)	54,00	54,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHJ7	Wacker Chemie AG (DE000WCH8881)	56,00	56,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHK5	SolarWorld AG (DE0005108401)	0,80	0,80	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHL3	SolarWorld AG (DE0005108401)	0,90	0,90	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHM1	Greek Organisation of Football Prognostics S.A. (GRS419003009)	6,00	6,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHN9	Molycorp Inc. (US6087531090)	4,00	4,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	10:1, d.h zehn Zertifikate beziehen sich auf eine Aktie
Call	DE000LS5PHP4	PUBLIC POWER CORPORATION S.A. (GRS434003000)	5,00	5,00	11.12.2013	18.12.2013	Frankfurter Wertpapier- börse (Xetra Frankfurt Spezialist)	Schluss- kurs	1:1, d.h ein Zertifikat bezieht sich auf eine Aktie

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie

gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktien durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung der der Aktien an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
- g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktien ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die

Aktien gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 10. April 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft